



**JJVÖ**

オーストリア柔術連盟

**Jiu-Jitsu Verband Österreich**

Jiu-Jitsu Federation Austria

**STATUTEN**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2 Verbandszweck .....	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks .....	3
1) Ideelle Mittel .....	3
2) Materielle Mittel .....	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Organe des Verbandes.....	6
§ 9 Die Generalversammlung.....	7
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung (GV) .....	8
§ 11 Das Präsidium.....	9
§ 12 Aufgaben des Präsidiums .....	10
§ 13 Besondere Agenden der einzelnen Funktionäre .....	11
§ 14 Fachausschüsse.....	12
1.) Technische Kommission(en):.....	12
2.) Kontrollausschuss: .....	13
3.) Rechtsausschuss .....	14
§ 15 Verbandsbestimmungen .....	16
§ 16 Landesverbände .....	16
§ 17 Auflösung des Verbandes.....	17
§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen .....	17
§ 19 Integritätsbestimmung .....	18

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verband führt den Namen „Jiu-Jitsu Verband Österreich – JJVÖ, Fachverband für Selbstverteidigung, Jiu-Jitsu Kampfsport sowie verwandte Kampfsportarten“ in folge JJVÖ genannt. Im internationalen Schriftverkehr bedient sich der JJVÖ der englischsprachigen Bezeichnung „Ju Jitsu Federation Austria“ bzw. der Abkürzung „JJFA“.
- 2) Verbandssitz ist Wien.
- 3) Der JJVÖ erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich und hat pro Bundesland maximal einen Landesverband, wobei alle Landesverbände als Zweigvereine des JJVÖ organisiert sind.

## **§ 2 Verbandszweck**

- 1) Der JJVÖ ist eine unpolitische, gemeinnützige Sportorganisation mit dem Ziel, Jiu-Jitsu als Selbstverteidigungssystem und Mattenkampf und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs, sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme zu verbreiten und weiterzuentwickeln.  
Die Förderung der Sportart Jiu-Jitsu als Sport erfolgt in Form des Leistungs-, Freizeit-, und Behindertensports, sowie der Selbstverteidigung im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

### 1) Ideelle Mittel

- a) Durchführen und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- b) Auswahl repräsentativer Vertreter für internationale Wettkämpfe
- c) Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Vorträgen und Ausbildungen
- d) Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- und elektronischer Medien
- e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- f) Errichtung einer Bibliothek und Videothek
- g) Koordinierung / Unterstützung der angeschlossenen Zweigvereine und der Mitglieder des JJVÖ durch Zurverfügungstellung von Know-How und Infrastruktur durch den Verband
- h) Betrieb einer Website
- i) Social-Media-Aktivitäten

### 2) Materielle Mittel

- a) *Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge*
- b) *Erträge aus Veranstaltungen*
- c) *Prüfungsgebühren*
- d) *Geld- und Sachspenden*
- e) *Bausteinaktionen*
- f) *Flohmärkte und Basare*
- g) *Warenausgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)*
- h) *Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen*
- i) *Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)*
- j) *Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)*
- k) *Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon*
- l) *Erteilung von Unterricht, Abhalten von Kursen*
- m) *Sale and lease back*
- n) *Zinserträge, sonstige Kapitaleinkünfte*
- o) *Skonti, Werbekostenzuschläge, Bonuszahlungen*
- p) *Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)*
- q) *Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen*
- r) *Beteiligungen an Unternehmungen*

- s) *Eingehobene Pönalen und Geldstrafen gemäß JJVÖ-Abgabenordnung*
- t) *Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten des Verbandes aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising*

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentlichen Mitgliedern sind jene dem Vereinsgesetz entsprechende Landesverbandsvereine oder -sektionen, welche sich im Rahmen ihres Vereinszwecks voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Ihnen kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zu
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jene dem Vereinsgesetz entsprechende Landesverbandsvereine oder –sektionen, welche sich im Rahmen ihres Vereinszwecks teilweise an der Verbandsarbeit beteiligen. Ihnen kommen jene Rechte und Pflichten zu, die anlässlich ihres Eintritts mit dem Präsidium vereinbart wurden, jedoch mindestens die Rechte und Pflichten eines unterstützenden Mitgliedes.
- 4) Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die den Verband materiell oder immateriell unterstützen um die Verbandsziele zu fördern.
- 5) Ehrenmitglieder, sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie haben Sitz in den Generalversammlungen.
- 6) Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen; sie haben Sitz in der Generalversammlung und werden auf Verlangen gehört.
- 7) Natürliche Personen, welche einem ordentlichen Mitglied des Verbandes (§4.2) angehören und als solches dem Verband gemeldet worden sind, werden in der Datenbank des JJVÖ evident gehalten.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 2) Ehrenmitgliedschaften werden vom Präsidium über Antrag verliehen.
- 3) Die Würde des Ehrenpräsidenten kann auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung als besondere Auszeichnung verliehen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, durch Tod der natürlichen Person, Austritt, Streichung, Aberkennung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher nachweislich schriftlich angezeigt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den JJVÖ im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem JJVÖ kann vom Rechtsausschuss wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung gerichtet werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Über derartige Berufungen hat die Generalversammlung sofort nach Feststellung der Stimmberechtigung, vor allen anderen Tagesordnungspunkten, zu entscheiden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, leben die vorher bestandenen Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes sofort wieder auf, inklusive eventueller Antrags, Stimm- und Wahlrechte für die weiteren Tagesordnungspunkte dieser Generalversammlung. Die Feststellung der Stimmberechtigung hat entsprechend korrigiert zu werden

- 5) Der JJVÖ kann seinen Verbandsmitgliedern auftragen, einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Antrag des Rechtsausschusses als missliebige (persona non grata) erklärt wurden, von der Teilnahme an Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen. Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen.
  
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann mit Beschluss des Präsidiums erfolgen. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des JJVÖ teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
  
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
  
- 3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten an den JJVÖ in der von der Generalversammlung bzw. dem Präsidium beschlossener Höhe fristgerecht nachzukommen.
  
- 4) Die Führung des JJVÖ-Mitgliedsausweises von Sportlern und Funktionären der Mitgliedvereine ist verpflichtend.
  
- 5) Die von den Organen des JJVÖ veröffentlichten Ordnungen und Beschlüsse sind verbindlich, einzuhalten und umzusetzen.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des *JJVÖ* sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Kontrollausschuss, der Rechtsausschuss und die Fachausschüsse.

## § 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle 3 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat an sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin beim Präsidium/Generalsekretariat schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmrecht kommt jenen ordentlichen Mitgliedern zu, deren Mitgliedsbeiträge für das der Abstimmung vorangegangene Kalenderjahr ordnungsgemäß beglichen sind. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr maßgeblich. Dem ordentlichen stimmberechtigten Mitglied kommt eine Grundstimme (bis zu 39 Vereinsmitglieder) und für je weitere 20 Vereinsmitglieder eine zusätzliche Stimme zu, jedoch kann ein Verein nicht mehr als 10 Stimmrechte auf sich vereinen. Als dem JJVÖ gemeldetes Vereinsmitglied gelten ausschließlich Personen, für die neben der jährlichen Zahlung auch ein JJVÖ-Mitgliedsausweis gelöst sein muss. Der Nachweis über die Zahl der Stimmrechte ist im Vorfeld zur Abstimmung grundsätzlich durch Nachweis der Einzahlung jenes Mitgliedsbeitrags, der der Zahl der Angehörigen des Mitgliedsvereins des JJVÖ entspricht, zu erbringen. Auf Verlangen des Präsidiums, oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums, ist vom Verbandsmitglied vor der Generalversammlung der Beweis für die über die Einzahlung geltend gemachten Mitgliedszahlen in sach- und zweckdienlicher Form einzubringen.
- 6) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch den Vertreter des jeweiligen Mitglieds, oder einem Vertreter, der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist und dem JJVÖ angehört, oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt, ausgeübt.



- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht gegeben, findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung am selben Ort ohne dieses Erfordernis statt.
  
- 8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die JJVÖ-Statuten geändert werden sollen, sowie Beschlüsse über den Beitritt des JJVÖ zu oder den Austritt des JJVÖ aus anderen Organisationen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des JJVÖ kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung dem Präsidium delegiert, das sofort zusammenzutreten und zu entscheiden hat.
  
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Erste Vizepräsident, dann der jeweils folgende Vizepräsident nach Alphabet, oder ein Präsidiumsmitglied, das für den konkreten Fall vom Präsidium als Vertretung nominiert wurde.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung (GV)**

- a) Wahl des Präsidiums, des Kontrollausschusses und des Rechtsausschusses.
- b) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft
- c) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Erteilung der Entlastung
- e) Beschlussfassung über Statuten und ggf. über Verbandsvorschriften
- f) Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums gemäß Statuten
- g) Freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse durch den Rechtsausschuss
- i) Beschlussfassungen gem. § 7 Abs. 5 der JJVÖ Statuten
- j) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die GV

## § 11 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (Präsident, Vizepräsident operatives und Vizepräsident Finanzen), dem Vorsitzenden der technischen Kommission Jiu Jitsu bis zu einem Beirat, den Präsidenten der angeschlossenen Landesverbände, sowie dem Generalsekretär.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der eigenberechtigten Angehörigen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre, währt jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Präsidiums.
- 4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom jeweils nachfolgenden Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung hat zeitgerecht schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei organschaftliche Vertreter. Eine Vertretung erfolgt nur mit schriftlicher Vollmacht für die konkrete Präsidiumssitzung. Die Vollmacht kann nur einem Präsidiumsmitglied erteilt werden und wird bei der Anwesenheit nicht berücksichtigt.
- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dem Generalsekretär kommt kein Stimmrecht zu.
- 7) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, in dessen Verhinderung der jeweils dem Alter nach folgende Vizepräsident (beginnend mit dem an Jahren Ältesten), sind auch diese verhindert, jeweils das nach dem Alter nachfolgende Präsidiumsmitglied.
- 8) Die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung (bei den Präsidenten der angeschlossenen Landesverbände auch durch Verlust dieser Funktion) und durch Tod. Die Funktion des Generalsekretärs erlischt des Weiteren durch Kündigung oder Entlassung aus dem Angestelltenverhältnis sofern dieses vorliegt.
- 9) Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Bei bestehenden Angestelltenverhältnissen sind die arbeitsrechtlichen Fristen und Bedingungen einzuhalten.

- 10) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich an den Präsidenten ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils mit der Wahl des Nachfolgers wirksam.
- 11) Das Präsidium hat das Recht, an die Stelle eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds oder in eine nicht besetzte Funktion eine andere wählbare eigenberechtigte Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Fachverbandes. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind. In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der Statuten, Verbandsbestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane.
- b) Organisation von Veranstaltungen, auch unter Rückgriff auf Mitglieder
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) Stellung von Ausschlussanträgen an den Rechtsausschuss
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens
- h) Subventionsverteilung
- i) Tarifordnung, ausgenommen Mitgliederbeitrag und Beitrittsgebühren
- j) Entsendung je eines Mitgliedes mit Vetorecht in jeden Fachausschuss zwecks Vertretung der Interessen des Präsidiums
- k) Dienstverhältnisse zu begründen und aufzulösen
- l) Bestellung und Enthebung von Fachausschüssen und Referenten, sofern diese nicht von einer technischen Kommission bestellt oder enthoben werden, wie z.B. Prüfungs-, Kampfgel-, und Kampfrichterreferenten
- m) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
- n) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sowie weiterer Ehrungen verdienter Personen (etwa durch die Vergabe von Ehrennadeln, -ringen und -diplomen), soweit solche Verleihungen nicht der GV (Ehrenpräsidentschaft) oder einer Technischen Kommission (etwa Lehrertitel oder Graduierungen) vorbehalten sind

## § 13 Besondere Agenden der einzelnen Funktionäre

- 1) Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär obliegt jeweils die Vertretung des Verbandes nach außen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete gegen jederzeit möglichen Widerruf einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder des Vorstands zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Annahme, um Gültigkeit zu erlangen.
- 2) Dem Vizepräsidenten für operatives obliegt der Schriftverkehr sowie die Führung der täglichen Geschäfte im Sinne der von der Generalversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse.
- 3) Dem Vizepräsidenten für Finanzen obliegt die Sorge um die ordnungsgemäße Finanzgebarung und die Liquidität des Fachverbands.
- 4) Der Generalsekretär ist „Erfüllungsgehilfe des Leistungsorgans“ im Sinne des §1313a ABGB und verantwortet weiters die disziplinarische und fachliche Führung von Dienstnehmern.
- 5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand an den Generalsekretär erteilt werden (auch mittels Generalvollmacht).
- 6) Das Präsidium ist bevollmächtigt zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Aufgaben bis zu einem Beirat zeitlich begrenzt in das Präsidium zu kooptieren. Dem Beirat kommt im Rahmen seiner befristeten Funktionsperiode Stimmrecht zu.
- 7) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.

## § 14 Fachausschüsse

### 1.) Technische Kommission(en):

- a) Die technische Kommission (TK) ist ein ständiger Ausschuss des JJVÖ. Sie ist für die technischen Belange zuständig und steht den anerkannten Danträgern vor. Die anerkannten Danträger der Mitgliedsvereine (das Dankollegium) der jeweiligen Sportart, oder - bei Fehlen eines Dangraduierungssystems die Vollversammlung der Danträgern gleichzuhaltenden Meister dieser Sportart – bilden für jede Kampfsportart eine Technische Kommission (TK).
- b) Die Technische(n) Kommission(en) ist/sind für die jeweilige Kampfsportart das/die verantwortliche(n) Fachorgan(e) für Lehre und Technik. Die technische(n) Kommission(en) bilden Danträger oder Meister der betreffenden Kampfsportart, welche durch das jeweilige Dankollegium aus dem Kreis der Danträger oder die diesem gemäß Abs. a. gleichzusetzende Vollversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode nominiert werden, wobei Verlängerungen nach Ablauf zulässig sind. Für die Position des Vorsitzenden ist mindestens eine Graduierung des 5. Dans oder eine gleichwertige Qualifikation erforderlich.
- c) Die technische Kommission arbeitet auf Basis seiner Geschäftsordnung, welche vom Präsidium des JJVÖ genehmigt werden muss. Beschlüsse des TK sind vom Präsidium ebenfalls zu bestätigen.
- d) Wirtschaftliche Entscheidungen zur Umsetzung von Beschlüssen der technischen Kommission(en) sind jedenfalls Angelegenheit des JJVÖ Präsidiums.
- e) Die technische(n) Kommission(en) besteht/bestehen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie weiteren Beisitzern.
- f) Die genaue Ausformung der technischen Kommission(en) bleibt der jeweiligen Vollversammlung der Danträger (dem Dankollegium) oder Meister der entsprechenden Kampfsportart vorbehalten.

## 2.) Kontrollausschuss:

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens zwei Personen und ist von der Generalversammlung zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Präsidiums. Zum Kontrollausschuss wählbar ist, wer das passive Wahlrecht in das Präsidium besitzt.
- b) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder des Kontrollausschusses können keine Funktionen übernehmen, die sie zu kontrollieren haben.
- c) Aufgaben des Kontrollausschusses:
  - a. Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Kontrollausschuss die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
  - b. Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen.
  - c. Vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, kann der Kontrollausschuss selbst eine Generalversammlung einberufen.
  - d. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen.

- e. Im Falle der Auflösung des Verbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- d) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben dem Präsidium und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie über allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
- e) Im Übrigen gelten für den Kontrollausschuss die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Kontrollausschussmitgliedern erfolgen darf.
- f) Ein Abschlussprüfer ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.

### **3.) Rechtsausschuss**

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der verbandsinterne Rechtsausschuss berufen. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- a) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, welche von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Präsidium gewählt werden. Wählbar ist, wer bei der Generalversammlung das passive Wahlrecht besitzt, und in der gleichen Funktionsperiode nicht im JNÖ-Vorstand vertreten ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht aus demselben Landesverband kommen und dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- b) Der RA entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden, welcher sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen kann.

- c) Die Auswahl der Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Beisitzer. Ist ein Beisitzer Mitglied eines in den Streitfall involvierten Vereines, kann er in diesem Fall nicht tätig werden. Ist einer der so zu bestimmenden Beisitzer verhindert, dann ist der nächste im Alphabet folgende Beisitzer heranzuziehen. Die bereits tätig gewordenen Beisitzer sind zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut heranzuziehen, wenn die im Alphabet nachfolgenden Beisitzer tätig gewesen oder verhindert sind, oder aus einem in den Streitfall involvierten Verein stammen.
- d) Der RA ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis welche nicht in die Zuständigkeit der Technischen Kommission(en) fallen. Der RA tritt in Tätigkeit, wenn gegen eine Person im Verbandsverhältnis, gegen ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsorgan oder einen Landesverband Anzeige erstattet wird.
- e) Anzeigen an den RA können von jedem Verbandsorgan, jedem Landesverband und jedem Verbandsmitglied erstattet werden.
- f) Anzeigen wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten nach Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.
- g) Der RA entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.
- h) Jeder Verfahrensbeteiligte kann dem Verfahren eine Person seines Vertrauens aus dem Kreise der JNÖ-Angehörigen beiziehen.
- i) Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der mit der Angelegenheit befassten RA-Mitglieder frei nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen sind mit Begründung zu versehen, von allen mit der Angelegenheit befassten Rechtsausschussmitgliedern zu unterzeichnen und allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Diese Zustellung hat bis spätestens einen Monat nach Beschlussfassung zu erfolgen.
- j) Der RA kann auch ohne Spruch vermitteln und schlichten.



k) Der RA kann folgende Strafen aussprechen:

- Den Verweis
- Die Geldbuße
- Die Sperre
- Den Ausschluss
- Beschluss gem. §7 Abs. 5 JJVÖ-Statuten

- 1) Sofern das Verfahren vor dem Rechtsausschuss nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Rechtssauschusses der ordentliche Rechtsweg offen.
- 2) Ausschlüsse gegen Mitglieder sind insbesondere bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen möglich.
- 3) Gegen einen Ausschluss oder einen Beschluss gem. §7 Abs. 5 JJVÖ-Statuten kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung, einen Einspruch an die Generalversammlung richten, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## **§ 15 Verbandsbestimmungen**

- a) Bestimmungen bezüglich Kampfregeln, Prüfungsbestimmungen und dgl. bleiben gesondert demjeweils zuständigen Fachausschuss vorbehalten.
- b) Die Bestellung und Abberufung von Nationaltrainern und Bundesfachwarten bzw. Referatsleitern ist vom zuständigen Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium des JJVÖ vorzunehmen.

## **§ 16 Landesverbände**

Landesverbände betreuen die in ihrem Bundesland gemeldeten JJVÖ-Mitgliedsvereine und sind Zweigvereine des JJVÖ. Die Landesverbandsstatuten können nur mit der Zustimmung des JJVÖ geändert werden.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- 1) Der JJVÖ ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschließen.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Fachverbandes oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 BAO zu verwenden.
- 4) Der letzte Verbandsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

## **§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen**

- 1) Für den JJVÖ gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der JJIF und das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG).
- 2) Das Anti-Doping Bundesgesetz hat für das Handeln aller Organe des JJVÖ, Funktionäre, Mitarbeiter, Betreuungspersonen und Athleten Verbindlichkeit.
- 3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4Abs.2Z5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des §15 ADBG.

- 4) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 ADBG zur Anwendung kommen.

## **§ 19 Integritätsbestimmung**

Der JJVÖ und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Verstöße sind dem Präsidium zu melden und von diesem beim RA anzuzeigen.